

sind ein Beispiel dafür, was gemeinsam erreicht werden kann. Ohne sie hätte es weder die ersten Jurastudentinnen, noch die ersten Juristinnen in den Berufsfeldern gegeben. Neben dem Kampf um die eigenen Karrieremöglichkeiten setzten sich die Juristinnen von Beginn an für die Gleichstellung von Frauen und Männern in einem demokratischen Rechtsstaat ein – auf nationaler und internationaler Ebene. Eine Eigenschaft, deren Wichtigkeit uns in den heutigen Zeiten mit Blick zum Beispiel auf die Ukraine, Iran und Afghanistan gar nicht aktuell genug erscheinen kann.

Die ersten Juristinnen, die damals in der Schweiz studieren mussten, erkannten früh, dass der Kampf um Gleichberechtigung vor allem ein juristischer Kampf werden würde. Oder wie es die Juristin und Frauenrechtlerin Dr. *Anita Augspurg* bereits 1895 formulierte und die im Rahmen des Jubiläums oft zitiert wurde:

„Die Frauenfrage ist [...] in allererster Linie [...] Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte, an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.“

Bei manchen der Auseinandersetzungen, die die ersten Juristinnen ausgefochten haben, kann man nicht glauben, dass sie erst 100 Jahre her sind. Bei manchen ist erschreckend, wie aktuell die Debatten bis heute sind. Auch das zeigte der Austausch im vergangenen Jahr immer wieder.

### Freiwillig wird nicht geteilt

100 Jahre nach der Berufszulassung ist das Fazit klar: Rechtsanwält\*innen-, Richter\*innenschaft, aber auch Legislative und unsere Demokratie sind ohne Frauen nicht mehr zu denken. Und doch: Macht wird selten freiwillig geteilt. Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen war ein vorrangiges Ziel des DJV. Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter in den juristischen Berufen und im Recht allgemein ist und bleibt das Ziel des djb und vieler Mitstreiter\*innen bis heute.

Was lehrt uns der Blick auf die ersten Juristinnen, ihre Kämpfe und Errungenschaften 100 Jahre später für dieses Ziel? Im Rahmen der Festveranstaltung zum Jahrestag des Gesetzes zur Berufszulassung am 11. Juli 2022 im BMJ, gab djb-Präsidentin Prof. Dr. *Maria Wersig* die Antwort darauf: „Wenn uns der Blick in die Geschichte etwas lehrt, dann sicherlich, dass man nie am Ziel ist. Es gibt immer den nächsten Schritt, die nächste Herausforderung – und es gilt auch, sich gegen Rückschritte und Bedrohungen für Frauen und Menschenrechte zur Wehr zu setzen.“ 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen ist also auch ein Auftrag für die Zukunft, den Juristinnen gemeinsam mit einer neuen Generation annehmen müssen, engagiert für eine bessere, gleichberechtigte Zukunft für alle.

Sie haben Interesse, als djb-Regionalgruppe, in Ihrer Institution oder in anderer Funktion eine Veranstaltung im Rahmen des Jubiläums „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ auszurichten? Dies ist auch im Jahr 2023 noch möglich. Die Geschäftsstelle freut sich über Ihre Kontaktaufnahme.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-30

## Gender & Crime – Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt

Bericht über die Tagung am 24./25. November 2022

### Amelie Schillinger

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der djb-Geschäftsstelle, Berlin

Am 24. und 25. November 2022 fand nach dem großen Erfolg der ersten Veranstaltung die zweite Tagung „Gender and Crime – Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) und des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) statt.<sup>1</sup> Das Datum war nicht zufällig gewählt: Der 25. November ist der Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Die erste Tagung unter dem Titel „Gender & Crime – Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft“ und mit über 700 Teilnehmenden fand im November 2021 statt; erst kürzlich erschien hierzu der

Tagungsband.<sup>2</sup> Auch zur Tagung 2022 wird es einen Tagungsband geben.

Die Tagung begann mit einer Begrüßung von Prof. Dr. *Tillmann Bartsch*, dem stellvertretenden Direktor des KFN und einer Begrüßung von Dr. *Leonie Steinl*, LL.M. (Columbia), der Vorsitzenden der Strafrechtskommission des djb. Das KFN

- 1 Die Tagung wurde in diesem Jahr organisiert von Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Yvonne Krieg, Paulina Lutz und Helena Schüttler vom KFN und Dilken Çelebi, LL.M., Inga Schuchmann, Dr. Leonie Steinl, LL.M. und Maja Werner vom djb.
- 2 Gender & Crime – Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Yvonne Krieg, Inga Schuchmann, Helena Schüttler, M.A., Dr. Leonie Steinl, LL.M., Maja Werner, Dipl.-Psych. Bettina Zietlow, MPH. Der Tagungsband ist online abrufbar (open access) unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748930297/gender-crime?page=1> (Zugriff 17.01.2023).

wurde im Jahr 1979 von dem damaligen Niedersächsischen Justizminister Prof. Dr. *Hans-Dieter Schwind* als unabhängiges, interdisziplinär arbeitendes Forschungsinstitut gegründet. Die Aufgabe des Instituts besteht nach § 2 seiner Satzung darin, als selbstständige Forschungseinrichtung grundlagen- und praxisorientierte kriminologische Forschung interdisziplinär zu betreiben und zu fördern. Das Institut arbeitet im Rahmen eines Kooperationsvertrages eng mit der Georg-August-Universität Göttingen zusammen. Träger des KFN ist ein gemeinnütziger Verein. Das KFN wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Rahmen einer institutionellen Förderung finanziert. Zu den aktuellen Forschungsprojekten des KFN gehören unter anderen Projekte zu Femiziden in Deutschland, zur Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes und zur Evaluation des § 46 Abs. 2 StGB.<sup>3</sup>

Die Diskussion über Geschlechteraspekte und Gendersensibilität in allen möglichen Lebensbereichen hat in den letzten Jahren zugenommen, so auch in der (Straf-)Rechtswissenschaft. Das dort generierte Wissen und die gewonnenen Erkenntnisse zu Genderaspekten wurden bisher allerdings kaum systematisch zusammengetragen. Diesem Mangel möchten das KFN und der djb mit der Tagung und dem Tagungsband abhelfen.<sup>4</sup> „Die vollständige Erfassung des Phänomens der geschlechtsspezifischen Gewalt und wirksame Strategien zu ihrer Bekämpfung und Prävention setzen Wissen voraus. Nur, wenn wir wissen, in welchen Erscheinungsformen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird und welche Ursachen diese und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt haben, können wir wirksam dagegen vorgehen.“, so *Leonie Steinkl* in ihren Begrüßungsworten zur Tagung. „Wir müssen die gesellschaftlichen Strukturen, die geschlechtsspezifische Gewalt hervorbringen, erst genau kennen, um sie abzubauen zu können. (...) Und dafür braucht es kriminologische und rechtswissenschaftliche Forschung, die sich mit Erscheinungsformen, Ausprägungen und Präventionsmöglichkeiten geschlechtsspezifischer Gewalt auseinandersetzt.“, so *Steinkl*.

### Erster Hauptvortrag zum Thema „Kriminologische Diskussionen zur geschlechtsspezifischen Gewalt und sexuellen Selbstbestimmung“ und Panel zum Thema „Traditionelle Rollenverständnisse und Misogynie“

Die Tagung startete mit dem ersten Hauptvortrag von der Soziologin und Kriminologin Prof. Dr. *Martina Althoff*, Associate Professor an der Universität Groningen zu Kriminologischen Diskussionen zur geschlechtsspezifischen Gewalt und sexuellen Selbstbestimmung, wobei sie neuere Kulturalisierungen von Sexualpolitiken in den Niederlanden am Beispiel des Catcalling darlegte. Es folgte das erste Panel zum Thema traditionelle Rollenverständnisse und Misogynie. *Jannik M. K. Fischer*, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg, gab einen Einblick in seine Forschung zum Zusammenhang von traditionellen Männlichkeitsnormen und rechtsextremen Einstellungen auf Basis einer repräsentativen Online-Befragung. Dr. *Jara Streuer*, Mitglied der djb-Kommission Strafrecht und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Westfälischen Wilhelms-

Universität Münster, referierte zum Thema Incel-Gewalt und misogynem Terrorismus. Sich selbst so nennende „Incels“ (ein Kofferwort aus dem Englischen involuntary und celibate, also unfreiwillig zölibatär) sind von extremem Frauenhass und hegemonialer Männlichkeit geprägt. Die Bewegung geht aus einer in den USA entstandenen Internet-Subkultur hervor und ist extrem gewaltbereit; in Teilen wird sogar von einem „Krieg gegen die Frauen“ gesprochen. *Jara Streuer* plädierte dafür, diese Gewalt als Terrorismus einzuordnen. *Lea-Sarah Pülschen* und *Johann Endres* vom Kriminologischen Dienst des Bayerischen Justizvollzugs berichteten von ihren Forschungsergebnissen zu Femizidtätern. Ausgangspunkt ihrer Forschung war die Frage: „Lassen sich Femizidtäter als normale Männer (*feministisches Narrativ*), durchschnittliche Homizidtäter (*gewaltperspektivisches Narrativ*) oder als psychisch labile Männer (*Affekt-Narrativ*) charakterisieren?“ Hierfür werteten sie Daten aus der bayerischen Basisdokumentation für die Sozialtherapie aus. Die komplexen Befunde ihrer Forschung ergeben unterschiedliche Implikationen für alle drei skizzierten Narrative, um Femizide zu erklären. Die Daten konnten aber keinem Narrativ allein „recht geben“. Bezüglich Prävention und Intervention gegen Femizide scheinen also komplexe und differenzierte Herangehensweisen erforderlich und weitere Forschung ist insgesamt dringend notwendig.<sup>5</sup>

### Workshops und Nachmittagsprogramm

Nach der Mittagspause am ersten Tag wurden verschiedene Workshops angeboten. Ich selbst nahm an dem Workshop von Dr. *Jaqueline Sittig* teil, sie ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Mitglied in der djb-Kommission Strafrecht. Dr. *Jaqueline Sittig* hielt ein Plädoyer für die Berücksichtigung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Täter\*innen und Betroffenen im Rahmen der Strafzumessung am Beispiel der sogenannten häuslichen Gewalt gegen Frauen. Damit die vom Bundeskabinett angekündigte Änderung der Strafzumessungsgründe keine reine Symbolpolitik werde, „müssen Brüche besonderer Vertrauensverhältnisse unter dem strafscharfenden geschlechtsspezifischen Merkmal erfasst werden“, so *Sittig*. Die meisten Taten sogenannter häuslicher Gewalt gingen mit einem besonderen Vertrauensbruch einher: Der Bruch sei Ausdruck des strukturellen Problems, welches die Dynamiken und Muster häuslicher Gewalt verkenne. In der Rechtspraxis sei es noch häufig der Fall, dass das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Opfer von sogenannter häuslicher Gewalt als strafmildernd berücksichtigt werde – das Gegenteil müsste der Fall sein, um den Dynamiken und Mustern der zugrundeliegenden Gewalt gerecht zu werden.

Weitere Workshops wurden angeboten von *Teresa Harrer* zum Thema Sex-Arbeit im Spannungsfeld zwischen sexueller

3 Alle Forschungsprojekte siehe hier: <https://kfn.de/forschungsprojekte/>

4 Vgl. ebd. S. 6.

5 Siehe hierzu zB die aktuelle Studie des KFN: <https://kfn.de/forschungsprojekte/femizide-in-deutschland/>

Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt, in dem *Harrer* zunächst Zuschreibungen von/über Sexarbeit offen gelegt hat, um dann der Frage nachzugehen, was in diesem Kontext sexuelle Selbstbestimmung bedeuten kann und wie unterschiedliche Autonomieverständnisse hierbei eine Rolle spielen; von *Saskia Kretschmer*, Dr. *Tim Lukas*, *Renate Schwarz-Saage* und *Sabine Burkhardt* zum Thema „Blinde Flecken und unsichere Orte. Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum“ und von *Anna Busmann-Welsch*, *Lena Franke* und *Anne-Kathrin Krug*, die das Projekt „Entscheidungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte vorstellten, die der Sammlung, Verbreitung und dem verbesserten Zugang zu internationaler sowie nationaler Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt dienen soll.

Zum Ausklang des ersten Tagungstags gab es einen sehr lebhaften Vortrag mit Lesung der Autorin *Veronika Kracher*, erneut zum Thema der Incel-Bewegung. Sie beschäftigt sich mit der Incel-Subkultur, der Alt-Right Bewegung, Imageboards wie 4chan und Rechtsterrorismus und forscht außerdem zu Feminismus und Patriarchatskritik, Antisemitismus, Literaturtheorie und Popkultur. Ihr Vortrag hat neugierig gemacht auf ihr Buch „Incels – Geschichte, Sprache und Ideologie eines Online-Kults“ (Ventil Verlag, Mainz 2020). Das misogynen Gewaltpotential der Incels ist so groß und so real, dass *Kracher* zu dem Schluss gekommen ist, das Buch zu diesem unangenehmen Thema zu schreiben, denn: „Irgendeine muss es ja tun.“<sup>6</sup>

### Zweiter Hauptvortrag zum Thema „Neue Gesetze zur Erfassung sexueller Übergriffe – die rechtsvergleichende Perspektive“ und Panel zum Thema sexualisierte Gewalt

Der zweite Tagungstag startete mit dem Vortrag von Prof. Dr. *Tatjana Hörnle*, Direktorin des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg. Sie gab einen rechtsvergleichenden Überblick über die gesetzlichen (Neu-)Regelungen sexueller Übergriffe in Kanada, den USA, England, Wales, Schweden, Spanien und Deutschland und thematisierte dabei die jeweiligen Modelle von Konsens und die möglichen Tatbestandsirrtümer sowie die Konzepte „Nein heißt Nein“ und „Ja heißt Ja“. Ihre Ergebnisse werden demnächst nachzulesen sein in *Tatjana Hörnle* (ed.), *Sexual Assault: Law Reform in a Comparative Perspective*, Oxford University Press 2023 und auch im Tagungsband zu Gender & Crime.

In dem Panel zu sexualisierter Gewalt referierte zunächst *Céline Cathérine Feldmann*, Mitglied in der djB-Kommission Strafrecht und Vorsitzende der djB-Arbeitsgruppe zu § 218 StGB sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg, zur fahrlässigen Begehung von Handlungen nach § 177 StGB. In ihrer Dissertation stellt sie sich die Frage, ob die fahrlässige Begehung von Handlungen nach § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) strafbar sein sollte und was Fahrlässigkeit

im Kontext sexueller Handlungen bedeutet. In dem Vortrag wurde deutlich, dass die Tatbestandsirrtümer in diesem Bereich oft durch spezifische Faktoren wie Nähebeziehungen oder stereotypische Annahmen geprägt sind. Es stellt sich die Frage nach der Maßstabsfigur für Fahrlässigkeit in diesem Bereich – was bedeutet „besonnen und gewissenhaft“ im Kontext sexueller Handlungen? In der anschließenden Diskussion wurde in diesem Zusammenhang auch thematisiert, welche Rolle sexuelle Bildung für Kinder und Jugendliche aber auch für Polizei und Justiz haben müsste.

Die Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster *Natalie Köpsel* stellte anschließend die gemeinsamen Forschungsergebnisse mit ihren Kolleg\*innen *Chantal Höhn* und Prof. Dr. *Thomas Görgen* zum Thema sexualisierter Gewalt in Pflegeheimen vor. Sie untersuchen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland anhand von staatsanwaltlichen Verfahrensakten und leitfadengestützten Interviews mit dem Ziel, Arbeitsmaterialien für professionell Pflegenden zum Einsatz in der Fort- und Ausbildung sowie zur Information für Bewohner\*innen und Angehörige zu erstellen. Sexuelle Übergriffe sind demnach auch gegenüber Pflegepersonal alltäglich an der Tagesordnung. In der anschließenden Diskussion kam die Frage auf, wie Forschende sich angesichts solcher Themen auch selbst schützen und ihre mentale Gesundheit stärken können.

Anschließend präsentierte *Leonie Thies*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zur (De-)Konstruktion von Glaubhaftigkeit in Sexualstraftatenprozessen. Sie verfolgte Hauptverhandlungen, nahm Akteneinsicht und führte Interviews mit Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Nebenklagevertreter\*innen, um im Rahmen einer institutionellen Ethnografie nach *Dorothy Smith* herauszufinden, wie die Glaubhaftigkeit einer Aussage konstruiert wird. Dabei legte sie einen Fokus auf Glaubhaftigkeitgutachten und resümiert, dass diese nicht isoliert von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verstanden werden können und die dahinter liegenden Praktiken aus einer interdisziplinären Perspektive empirisch und kritisch erforscht werden sollten.

### Panel zum Thema Internationale Perspektiven

Das letzte Panel der Tagung widmete sich den internationalen Perspektiven. Dr. *Viviana Andreescu*, PhD am Department of Criminal Justice an der University of Louisville in den USA, sprach über Erfahrungen von trans Personen mit gewaltvoller Viktimisierung (Transgender experiences with violent victimization). Auch hier war das Datum kein Zufall: Jährlich findet am 20. November der Transgender Day of Remembrance (auf Deutsch meistens: Gedenktag für die Opfer von Transfeindlichkeit) statt. Einen besonderen Fokus legte Dr. *Viviana Andreescu* auf den Zusammenhang von

6 Vgl. Ventil Verlag: *Veronika Kracher*, online: <https://www.ventil-verlag.de/autor/1549/veronika-kracher> (Zugriff 17.01.2023).

Viktimisierung im Kindesalter in Schule und Familie und Re-Viktimisierung im Erwachsenenalter. Zusammenfassend ergab ihre Analyse, dass aggressive familiäre Interaktionen die Anfälligkeit für außerfamiliäre Viktimisierung erhöhen, wie z. B. Viktimisierung durch Gleichaltrige oder mehrere Arten von Viktimisierung im späteren Leben, die wiederum schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Einzelnen haben können. Weitere Forschung sei notwendig, um herauszufinden, warum gendernonkonforme Personen eher von posttraumatischer Belastung betroffen sind, und um daraus Handlungsmöglichkeiten für die Politik und Bildungsprogramme für Familien und Schulen abzuleiten, um diesem Leid abzuwehren.

Prof. Dr. Barbara Krabé, Dr. Isabell Schuster und Dr. Paulina Tomaszewska von der Universität Potsdam sprachen über „Male Sexual Victimization by Women: A Neglected Problem“, also dem vernachlässigten Problem der sexuellen Viktimisierung von Männern durch Frauen, und kamen dabei zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen in den von ihnen untersuchten Ländern.<sup>7</sup>

Abschließend berichteten Prof. Dr. Barbara Błońska und Prof. Dr. Katarzyna Witkowska-Rozpara von der Universität Warschau über Genderaspekte in Bezug auf Vergewaltigung im polnischen Kontext („Crime has no gender?“ Gender aspects of the crime of rape – case of Poland).

Insgesamt war dieses internationale Panel ein Highlight und gleichzeitig der Abschluss einer sehr erfolgreichen Tagung mit erneut über 500 Teilnehmenden. Wir dürfen gespannt sein auf den Tagungsband dazu – und auf die nächste Tagung.

7 Österreich, Belgien, Zypern, Griechenland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Slowakei.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-33

## Geschlechtergerechter Konstitutionalismus in Tunesien – Idee und Realität

**Kathrin Otto**

Oberregierungsrätin und djB-Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht, Berlin

„Wir wollen eigene Erfahrungen machen. Keinen erneuten Kolonialismus, weder des Rechts, noch des Staatsaufbaus. Und selbst Frauen sagen, dass schon so viel erreicht worden ist, wir müssen nicht alles auf einmal ändern. Auch nicht beim Erbrecht.“

Diese Aussagen sind mir in Erinnerung geblieben. Ein privater Kontakt zur deutschen Botschaft in Tunesien hatte mich 2015 nach Tunis geführt. In einer merklich agilen und im Aufbruch befindlichen Gesellschaft diskutierten wir viel über die politische Situation dort.

Als jetzt im Kontext der Fußball-WM in Katar Dokumentationen und Zeitungsartikel die gesellschaftliche Situation im Land und in der Region beleuchteten, auch die von Frauen, erinnerte ich mich an diesen Besuch in Tunesien.

Wer sich detailliert über die Situation informieren möchte, findet eine Analyse der tunesischen Verfassung von 2014 in der Monographie „Geschlechtergerechter Konstitutionalismus in Tunesien“ von Dr. Alma Laiadhi.<sup>1</sup>

Ihren Ausgang nimmt die Arbeit beim Konzept des geschlechtergerechten Konstitutionalismus und seiner Verbreitung. Auf einer Reise durch die tunesische Verfassungsgeschichte von 1705 bis 2010 zeichnet die Autorin nach, wie frühe konstitutionelle

Vorläufer und ihre Nutzung durch die jeweils Herrschenden den Weg zur tunesischen Verfassung von 2014 (TV 2014) bereiteten. Die akribisch recherchierte Entstehung der TV 2014 zeigt für alle einschlägigen Artikel deren Entstehung und ihre Relevanz für die Geschlechtergerechtigkeit in Tunesien.

Die TV 2014 enthält eine ganze Reihe von Regelungen: Rechtsanwendungsgleichheit ist dabei vom Prinzip her vertraut, die ausdrückliche Unterschützstellung der „droits acquis de la femme“, der „von der Frau erlangten Rechte“ erstaunt demgegenüber. Die Verpflichtung zur Förderung der Geschlechterparität in gewählten Versammlungen liest sich sehr progressiv, vor allem durch die nicht nur vertikale, sondern auch horizontale Parität auf den Wahllisten.

Wer genauer wissen möchte, was darunter zu verstehen ist, wie das Verhältnis von Religion und Staat oder öffentlichem und privatem Leben und der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in dieser innovativen Verfassung ausgestaltet ist, dem sei das Buch von *Laiadhi* wärmstens empfohlen.

Die detailreiche Studie gab mir – bis in die Fußnoten hinein – das Gefühl, als sei ich bei den Debatten in der verfassunggebenden Versammlung dabei gewesen. Auch die offensichtlich breite öffentliche Diskussion ist minutiös aufbereitet, welche

1 Alma Laiadhi, *Geschlechtergerechter Konstitutionalismus in Tunesien – Eine Analyse der tunesischen Verfassung von 2014*, Baden-Baden 2021; zugleich Diss. HU Berlin 2021.